

## **Informationen zur Annahme von Spenden**

### **Spenden dürfen nur für gemeinnützige Zwecke entgegengenommen werden.**

§ 52 der Abgabenordnung definiert den Begriff der Gemeinnützigkeit. Danach verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

### **Beispiele:**

#### **Gemeinnützig ist für**

- Kindergärten - finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung von neuen Spielgeräten (z.B. einer neuen Schaukel) oder Spielzeug und Bücher
  - Feuerwehren - finanzielle Unterstützung bei der Finanzierung für Umbaumaßnahmen des FFW-Gerätehauses oder Spenden für Ausrüstung, Bekleidung
  - Ortschaften - finanzielle Unterstützung zur Einrichtung oder Erneuerung öffentlicher Spielplätze
- Zur Unterstützung sind auch Sachspenden möglich.
  - Nur für Spenden für gemeinnützige Zwecke können Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.

#### **Nicht gemeinnützig sind zum Beispiel:**



- vorrangige Förderung der Geselligkeit und Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter Mitgliedern (Sommerfeste und ähnliche Feierlichkeiten)

#### **Hierunter fallen z.B.:**

- Bockwürste anl. der Jahreshauptversammlung einer Feuerwehr,
  - ein „gesundes Frühstück“ für die Kindergartenkinder oder
  - Kaffee und Kuchen für ehrenamtliche Helfer
- Geld- oder Sachspenden für eine Tombola



### **Allgemeine Anwendungsfragen**

Vor dem Hintergrund der strengen strafrechtlichen Vorschriften und der zunehmenden Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Probleme bei der Entgegennahme von Zuwendungen durch Amtsträger ist die Regelung eines Transparenz schaffenden Verfahrens für die Annahme und Vermittlung von freiwilligen Zuwendungen erforderlich.

Der Verwaltungsaufwand für das Verfahren der Spendenannahme lässt sich nicht vermeiden, aber gering halten.

### **Hinweis zum Annahmeverfahren**

Sämtliche angezeigten bzw. angekündigten Spenden müssen über den Verwaltungsausschuss dem Rat der Gemeinde Schladen-Werla zur Beschlussfassung über die Annahme der Spende vorgelegt werden.

Hierzu ist es erforderlich, dass Herr Bürgermeister Memmert oder Frau Wessely über eine beabsichtigte Spende informiert werden.

Zuständig für die Annahme von Spenden ist der Fachbereich I, Frau Wessely, und wird im Anschluss an die Ankündigung die weiter erforderlichen Maßnahmen in die Wege leiten.

Geldspenden müssen immer auf eines der Konten der Gemeinde Schladen-Werla eingezahlt werden.